

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 24.

Breslau, den 13. Juni

1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 19 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuss. Staaten enthält unter:

- Nr. 5537. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Ghauffee von Rittershausen, in der Gemeinde Barmen, längs der Wupper nach Dahlerau, im Kreise Lennep.
- Nr. 5538. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley und des Uittlieth im Kreise Mörk. Vom 16. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Die Ausgabe neuer Noten der Preussischen Bank zu 50 Rthlr. betreffend.

Da in den nächsten Tagen die neuen Noten der Preussischen Bank à 50 Rthlr. ausgegeben werden sollen, so bringen wir die Beschreibung derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28. Mai 1862.

Königlich Preussisches Haupt-Bank-Direktorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung der neuen Noten der Preussischen Bank zu 50 Rthlr.

Die neuen Noten der Preussischen Bank zu 50 Rthlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang, 3 Zoll 10 $\frac{1}{2}$ Linien hoch und haben in jeder Ecke ein guillichirtes Wasserzeichen mit der dunkel gehaltenen Zahl 50.

Die Schauseite ist durch Buchdruck hergestellt und hat einen Rand von dunkelbrauner Farbe, welcher aus guillichirten Quadraten mit den Zahlen 5 oder 0 besteht. Auf dem Rande steht oben und unten Preussische Banknote und an jeder Seite die Zahl 50.

Der Raum innerhalb der Randeinfassung hat einen Unterdruck von schwarzer Farbe und wird durch weiße Linien in 18 Felder getheilt, welche in Medaillen-Manier ausgeführt, abwechselnd gegen und von einander gewendete Merklöbse enthalten.

Der Ueberdruck der Schauseite ist theils in schwarzer theils in rothbrauner Farbe und zeigt

- 1) in der Mitte, nach oben gerückt das Königliche Wappen,
- 2) über dem Wappen, rechts und links getheilt, die Bezeichnung Preussische Banknote in verzerrten Buchstaben,
- 3) links und rechts neben dem Wappen I. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer,
- 4) unter dem Wappen den Text mit folgenden Worten:

Fünfzig Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 9. Juni 1860.

Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

- 5) Die Strafanrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung untereinander, die mittlere in rothbrauner, die obere und untere in schwarzer Farbe mit Diamantschrift.

Die Kehrseite ist durch Kupferdruck hergestellt und enthält

- 1) in der Mitte, nach unten gerückt den ausgeprägten Controlstempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten in rothbrauner Farbe, umgeben mit einem vergierten Rande in schwarzer Farbe, worin die Werthbezeichnung fünfzig sich vielfach wiederholt,
- 2) zu beiden Seiten des Controlstempels in rothbrauner Farbe zwei in Medaillen-Manier ausgeführte Merkurköpfe,
- 3) unmittelbar über dem Controlstempel und quer durch die beiden Merkurköpfe die Worte Fünfzig Thaler in schwarzer Schrift,
- 4) als Einfassung unten eine guilochirte schwarze Leiste mit dem Namen der Mitglieder der Control-Commission: Costenoble, Baudoin, Klemm, und dem geschriebenen Namen des eintragenden Beamten,
- 5) über der Leiste zur Linken das Bild der Justitia mit den Genien des Ackerbaues und des Handels zu ihren Füßen, zur Rechten das Bild der Minerva mit den Genien der Wissenschaft und Kunst, darüber links und rechts Eichenkränze mit der Werthzahl 50 und der Bezeichnung Billet de la Banque de Prusse oder Prussian Banknote und zwischen denselben zwei geflügelte Figuren, welche einen die Königl. Preuß. Krone einschließenden Lorbeerkranz unterstützen.

Die ganze Fläche der Kehrseite mit Ausnahme der Merkurköpfe ist mit einem fein guilochirten Netz überzogen.

Am 1. Oktober d. J. wird an der Königlichen Central-Zurn-Anstalt hieselbst wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Cleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Cleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: gez. Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach § 1 des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 hat, den Fall der ausdrücklichen Ausnahme als Gemeindeglied und den des dreijährigen Aufenthalts in derselben ausgenommen, die Fürsorge für einen Armen diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe nach den Vorschriften des Aufnahmegesetzes vom 31. Dezember 1842 § 8 einen Wohnsitz erworben hat. Nach diesen Vorschriften muß der Neuankömmling bei der Polizeibehörde des Orts sich melden und nach der bestimmten deutlichen Vorschrift des § 11 kann er, hat er diese Meldung unterlassen, einen Unterstützungs-Wohnsitz in der Gemeinde nicht erwerben oder mit anderen Worten, es entfällt für die Gemeinde, wenn die Meldung unterblieben ist, eine Verpflichtung zur Fürsorge für ihn nicht, es kann alsdann vielmehr eine solche für sie erst dann entstehen, nachdem er sich drei Jahre lang in ihr aufgehalten hat. — Jene Verpflichtung ist jedoch insofern nur eine bedingte, als nach § 5 die Gemeinde des Anzugs ihn an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsortes zurückweisen kann, wenn binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit seiner öffentlichen Unterstützung sich offenbart und wenn sie nachweist, daß seine Verarmung schon vor seinem Anzuge vorhanden war.

Der Anfang dieser Jahresfrist, der Terminus a quo derselben, ist also der Anzug, und das Gesetz hat ihn dadurch fixiren wollen, daß es dem Neuankömmling die Verpflichtung der Meldung auferlegte.

In diesen Bestimmungen ist durch Artikel 1. des Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 nur insofern etwas geändert, als, während das Armengesetz der Anzugsgemeinde die Führung des Nachweises darüber auferlegte, daß der Zustand der Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden gewesen, der Artikel I. schon das bloße Faktum der bis zur Nothwendigkeit der Fürsorge vorhandenen Verarmung in der Anzugsgemeinde für ausreichend erachtet, um diese vor der Verpflichtung zur Armenpflege zu bewahren. Alle sonstigen

Bestimmungen des Armen- und Aufnahmegesetzes sind also nach wie vor auch auf die Fälle des Art. I. clt. Anwendung. Es ist mithin auch jezt noch der Anfang der einjährigen Rückweisungsfrist von dem Anzuge und dieser von der Meldung dergestalt abhängig, daß diese Frist gar nicht beginnt, wenn die Meldung unterblieben ist, oder daß sie erst mit dem Zeitpunkt der Meldung zu laufen anfängt.

Die Instruktion vom 24. April 1856 bestimmt nun aber zu Artikel I. Lit. E.,

daß der Zeitraum des einjährigen Wohnsitzes vom Tage der Meldung, oder wenn diese nicht innerhalb der unter Nr. 1 der Instruktion vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist nach dem Anzuge bewirkt wird, vom Tage des Ablaufs dieser Frist zu berechnen ist.

Es ist diese Bestimmung offenbar in der Absicht getroffen worden, zu verhindern, daß die Anzugsgemeinde, — deren Vorstand von dem Anzuge während der gedachten Frist in der Regel Kenntniß erlangt oder doch bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit leicht erlangen kann — aus einer in ihrem Interesse liegenden Verzögerung der Anmeldung, von deren Zeitpunkt der Eintritt der Fürsorgepflicht abhängig ist, zum Nachtheil der Abzugsgemeinde oder des Landarmenverbandes einen Vortheil ziehe, welcher der Absicht des Gesetzgebers nicht entspricht, der von der Voraussetzung des rechtzeitigen Eintritts der Meldung ausgegangen ist.

Die Instruktion wollte mithin diesen Schutz gewähren und das Sach- und Rechtsverhältnis durch Festsetzung eines absoluten Termins a quo der einjährigen Frist klar stellen. Sie ist jedoch hierbei unlegbar über die Bestimmung des § 11 des Anzugsgesetzes hinausgegangen, da dieses den Beginn des Laufes der einjährigen Frist zweifellos nur von der Meldung abhängig macht, für diese keine Frist vorschreibt und nicht die Folgen der Meldung an den fruchtlosen Ablauf einer solchen Frist knüpft.

Ich vermag hiernach jene Bestimmung der Instruktion ferner nicht aufrecht zu erhalten und weise daher die Königliche Regierung an, bei Verwaltung des Armenwesens von dieser Bestimmung Abstand und fortan lediglich die Vorschrift des § 11 auch in den Fällen des Artikel I. zur Richtschnur zu nehmen.

Indessen verkenne ich nicht, daß die Abzugsgemeinde desjenigen Schutzes dringend bedarf, den ihr die Instruktion durch jene Bestimmung gewähren wollte. — Dieses Bedürfnisses sind sich aber auch die allgerirten beiden Gesetze vom 31. Dezember 1842 bewußt gewesen. Denn offenbar beruht es auf der Erkenntniß desselben,

daß nach § 9 des Anzugsgesetzes ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, verpflichtet wird, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die Meldung geschehe,

und daß nach § 11 ibid. wenn

durch einen dreijährigen Aufenthalt bei unterbliebener Meldung eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsheerrschaft für den Verarmten nothwendig geworden ist, ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach § 9 für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten wird,

sowie denn aus demselben Grunde vielfach durch Polizei-Straf-Verordnung nach dem Gesetze vom 11. März 1850

dem Neuanziehenden die Meldung bei Strafe auferlegt ist.

Es kommt daher nur darauf an, daß nach dem Wegfall der fraglichen Bestimmung der Instruktion diese Schutzmittel gehörig benutzt werden.

Die Königliche Regierung hat daher dafür Sorge zu tragen, daß die Behörden und Betheiligten diese letzteren sich gegenwärtig erhalten, daß Behörden und Gemeinden darüber, daß die Meldungen rechtzeitig erfolgen und daß da, wo sie unterblieben sind, die bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden, mit Aufmerksamkeit wachen, und auf die in § 11 vorbehaltene Regreßnahme hingewiesen werden. Insbesondere können die Polizeibehörden hierzu beitragen. Sie erhalten durch die polizeilichen Fremdenmeldungen von der Ankunft und dem Aufenthalt der der Gemeinde nicht angehörigen Personen amtliche Kenntniß, und es können ihnen die Umstände nicht süßlich verborgen bleiben, welche einerseits den Willen des Neuankommenden, in der Gemeinde nicht bloß einen vorübergehenden Aufenthalt, sondern einen Wohnsitz zu nehmen, andererseits das Interesse der Gemeinde erkennen lassen, von dem Vorhandensein eines solchen Neuanziehenden rechtzeitig Kenntniß zu erlangen.

Berlin, den 5. Mai 1862.

Der Minister des Innern. gez. v. Jagow.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

I. B. 6227.

Vorliegendes Ministerial-Reskript wird zur Berichtigung der Ministerial-Instruktion vom 24. April 1856, M.-Bl. S. 127, und unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. Juni 1856, Amts-Bl. S. 193 sequ., bei gleichzeitiger Hinweisung auf unsere Polizei-Verordnung vom 24. Juni 1856, Amts-Bl. de 1856, S. 192, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. Mai 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Alle diejenigen Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, Engagements von Personen zu ländlichen Arbeiten, als zu Gefinbediensten, zu vermitteln, bedürfen nach § 51 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und § 13 der Gefinde-Ordnung vom 8. November 1810 eine besondere Genehmigung.

Wer ohne solche Genehmigung sich der Vermittelung derartiger Engagements unterzieht, wird wegen unbefugten Betriebes des gedachten Gewerbes nach § 177 der Gewerbe-Ordnung resp. § 17 der Gefinde-Ordnung zur Strafe gezogen.

Gegen diejenigen Personen dagegen, welche förmliche Auswanderungs-Verträge abschließen oder Preussische Unterthanen zur Auswanderung verleiten, wird auf Grund des § 114 des Strafgesetzbuches und § 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderungen, das gerichtliche Verfahren eingeleitet.

Da die Anwerbungen von Arbeitern nach Rußland namentlich seit neuester Zeit auch im hiesigen Regierungsbezirke betrieben werden, so bringen wir die vorsehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Nachachtung, bezüglich zur Warnung in Erinnerung, zumal sich ergeben hat, daß die zur Uebersiedelung verleiteten Arbeiter und Handwerker meistens kein Fortkommen in Rußland gefunden haben und in die drückendste Lage versetzt worden sind.

Breslau, den 4. Juni 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zufolge Bestimmung ad 4 im § 74 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 22. Infanterie-Brigade in der Zeit vom 3. bis einschließlich 27. September d. J. und zwar:

in Habelschwerdt	am 3. und 4. September,
in Glaz	am 5. und 6. "
in Neurode	am 8. und 9. "
in Reichenbach	am 10. und 11. "
in Frankenstein	am 12. und 13. "
in Nimptsch	am 15. und 16. "
in Münsterberg	am 17. und 18. "
in Strehlen	am 19. und 20. "
in Ohlau	am 22. und 23. "
in Brieg	am 24. und 25. "
in Namslau	am 26. und 27. "

für die gleichnamigen Kreise stattfinden wird.

Breslau, den 6. Juni 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

Eintlösung polnischer Pfandbriefe.

Die Nummern-Liste der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 20. 21. März 1862 stattge-
habten Ziehung im ersten Semester 1862 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischem klingenden Courant
eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Deposital-Kendanten des hiesigen
Königlichen Stadtgerichts und hiesigen Königlichen Kreisgerichts, den Rechnungs-Räthen Grauer und
Lindner und dem Kendanten Grande, eingesehen werden.

Breslau, den 31. Mai 1862.

Königl. Appellations-Gericht.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 sequ. Tit. I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23, S. 84 und Bd. 48, S. 491 — werden hierdurch folgende die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genaueren und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

- A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende nach § 122, Tit. 11 der Depositum-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Affervatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Affervation geliefert werden können, bezeichnet die Affervaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1841, Seite 272.
- B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorchriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositum bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranfalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.
- C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Depositum-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 6. Juni 1862.

Königliches Appellationsgericht.

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine.

Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Ferien-Sachen bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechtsanwälte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 4. Juni 1862.

Königliches Appellationsgericht.

Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Acker.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Acker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen des § 5 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 30. Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli d. J. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen, Preussisch, der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke belegen sind, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 31. Mai 1862.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. f. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preussischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbände und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern, oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Kouanten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Cirkulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden, das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigelegt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adress-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Breslau, den 29. März 1862.

Der Ober-Post-Direktor.

Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis 1862 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraum vom 1. bis 21. Juli 1862 allwohentlich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Litters, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½ prozentigen von den 4 prozentigen, consignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachtstermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Juni ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kasel.

Breslau, den 4. Juni 1862.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johanni-Fürstenthumstag am 16. Juni c. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefzinsen, wobei fremde Kassen-Anweisungen nicht angenommen werden, sind die Tage vom 18. bis 24. Juni, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zins-Coupons die Tage vom 25. bis 30. Juni c. (excl. Sonntage) von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Die Zins-Coupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 9. Mai 1862.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft.
Graf v. Sauerma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

- Ernannt:** Der Regierungs-Civil-Supernumerar Lichtenberg zum Kreis-Sekretair in Suhrau.
- Befördert:** Der bisherige zweite Expeditions-Assistent Gottwald als Expeditions-Sekretair und Vorsteher der Gefängniß-Expedition bei der königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.
- Angestellt:** 1) Der landrätliche Privat-Sekretair Kabisch als zweiter Expeditions-Assistent bei der vorgenannten Anstalt.
- 2) Der Sergeant Heinrich Katalowski vom ersten Ulanen-Regiment als Aufseher der königlichen Strafanstalt zu Brieg.
- Pensionirt:** Der Kreisbote Fensky in Suhrau vom 1. Juli 1862 ab.
- Bestätigt:** 1) Die Wahl des königlichen Landwehr-Hauptmanns a. D. und Vorwerksbesizers Paul Janeba zum unbefoldeten Rathsherrn der Stadt Glaz auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathsherrn Correns, d. i. bis zum 1. Juli 1864.
- 2) Die Wiederwahl des königlichen Kammerherrn Freiherrn v. Senden auf Rabitschütz als Deichhauptmann des Bauke-Schwirfischer Deichverbandes.
- 3) Die Wahl des Rittergutsbesizers Mitschke auf Austen als Stellvertreter des Deichhauptmanns.
- 4) Die Wiederwahl des Rittergutsbesizers Heine auf Kunzendorf als Deichhauptmann des Domben-Klein-Bauschwizer Deichverbandes.
- 5) Der königliche Landrath v. Liebermann in Steinau als Stellvertreter des Deichhauptmanns.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern und für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Definitiv bestätigt: Der bisherige Kreis-Sekretair Rips in Suhrau als Kreis-Steuer-Einnehmer in Habelschwerdt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

- Bestätigt:** 1) Die Kolation für den bisherigen Konrektor Karl Stanislaus Hugo Knoll zum Rektor an der evangelischen Stadtschule zu Wohlau.
- 2) Die Kolation für den Kandidaten der Theologie Franz Stephan Jablonsky zum Konrektor an derselben Stadtschule.
- 3) Die Kolation für den bisherigen Lehrer in Rudelsdorf, Johann Karl Theodor Fundner, zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Brieg.
- Ertheilt:** Dem Kandidaten der evangelischen Theologie Otto Beyer, zur Zeit in Ruppersdorf, Kreis Strehlen, der Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Hilfsprediger Nathanael Gaupp in Glogau als Diakon in Dhlau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

- Ernannt:** 1) Der Steuer-Einnehmer Lange in Reichthal zum Steuer-Einnehmer in Freiburg.
- 2) Der Zoll-Einnehmer Stephan in Klein-Chelm zum Steuer-Einnehmer in Reichthal.
- 3) Der Sergeant Franke zum Grenz-Aufseher in Neu-Steuer.
- 4) Der Sergeant John zum Grenz-Aufseher in Lunschendorf.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

- Verliehen:** Dem Kreisgerichts-Direktor Stilke zu Görlitz ist der Charakter als Geheimerrath Allerhöchst verliehen worden.
- Uebertragen:** Dem Kreisgerichts-Rath Haslinger ist mit Vorbehalt des Widerrufs die Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung bei dem Kreisgericht zu Glogau übertragen worden.
- Befördert:** 1) Der Gerichts-Assessor Kossäth zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pardubitz.
- 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Neumann zu Glogau zum Gerichts-Assessor.
- 3) Der Hilfsunterbeamte Schubert zu Sprottau definitiv zum Boten und Exekutor.

- Berufen:** 1) Der Kreisrichter Meißfelder zu Liegnitz an das Kreisgericht zu Glogau.
 2) Der Gerichts-Assessor Contentius zu Glogau in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen, Behufs Verwaltung einer Richterstelle.
 3) Der Bureau-Assistent Puls zu Sagan an das Kreisgericht zu Görlitz.
 4) Der Bureau-Assistent Schmidt zu Rothenburg an das Kreisgericht zu Sagan.
 5) Der Bureau-Diätar Fladner zu Görlitz an das Kreisgericht zu Rothenburg.
 6) Der Bote und Exekutor Radziński zu Muskau als Bote und Gefangenewart an die Gerichts-Kommission zu Priebus.
 7) Der Hilfsunterbeamte Hocke zu Priebus an die Gerichts-Kommission zu Muskau.

Ausgeschieden: Die Appellationsgerichts-Referendarien Lühe zu Liegnitz und Pütter zu Görlitz Behufs ihres Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Rittergutsbesitzer Sauer zu Vorlewis, Kreis Sußrau, für die Ortschaften Vorlewis und Saborwis.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der Sergeant Hoffmann als Post-Kondukteur in Glog.

Berufen: 1) Der Post-Expedient Poltmann von Breslau nach Berlin. 2) Der Post-Expedient Grubn von Breslau nach Freiburg.

Pensionirt: Der Post-Kondukteur Rosenthal in Glog.

Verstorben: Der Paketbesteller Rebohle in Breslau.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Ingenieur W. S. Chr. Vos zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1862 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Maschinenbauer W. Bedding in Berlin unter dem 10. April v. J. ertheilte Patent

auf eine doppelt wirkende kalorische Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfügung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Erlebte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Kubelsdorf, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen ist mit 165 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Belobigung: Der Kräuterei-Arbeiter Ludwig zu Reichenbach hat am 31. März c. die sieben Jahr alte Emma Höche ebendasselbst, welche in den damals angeschwollenen Peilebach gefallen, mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr gerettet, was belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte Sitzung im Jahre 1862 in der Zeit vom 30. Juni bis etwa zum 12. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 30. Juni 1862 beginnt bei dem Königl. Kreisgericht zu Bries die dritte Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1862.

3) Am 23. Juni d. J. Vormittags acht Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Außerordentliche Beilage

zu **N^o 24** des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu
Breslau pro 1862.

Verordnung,

betreffend

die Abänderung der §§ 6 bis 10 des Regulativs über das Maß und den Zwang bei Verrichtung der Arbeiten, welche zur Bestrafung des Holzdiebstahls in Anwendung kommen, vom 15. April 1854.

Mit dem 1. Juli 1862 kommen die §§ 6 bis 10 (incl.) des Regulativs über das Maß und den Zwang bei Verrichtung der Arbeiten, welche zur Bestrafung des Holzdiebstahls in Anwendung kommen, vom 15. April 1854, außer Kraft, und es treten an ihre Stelle folgende Bestimmungen:

§ 1.

Behufs Bestellung der Sträflinge trägt der verwaltende Forstbeamte in die betreffende Kolonne der vom Gerichte erhaltenen, und für jede Detschaft, in welcher die Sträflinge wohnen, besonders angefertigten Forst-Straflisten die Bestimmung ein, zu welcher Stelle, Zeit und Arbeit, so wie mit welchen Geräthschaften die Sträflinge sich einfinden sollen. Dabei dürfen aber zwei oder mehrere Diebstahlsfälle, sofern sie zusammen über drei Tage betragen, außer wenn die Sträflinge es selbst in Antrag bringen, nicht zusammengefaßt werden, damit durch die längere Dauer der zusammengefaßten Strafzeiten die Strafe nicht geschärft wird.

Diese Forststraflisten sendet der Forstbeamte an die betreffende Ortspolizei-Behörde mit der Aufforderung, die darin benannten Sträflinge zur pünktlichen Einstellung unter der Verwarnung anzuweisen, daß gegen die ohne begründete Entschuldigung Ausbleibenden sofort die Gefängnißstrafe vollstreckt werden würde.

Die Forstbeamten müssen sich dabei so einrichten, daß die betreffenden Requisitionen bei den königlichen Polizei-Behörden und den Scholzen mindestens acht Tage vor der angeordneten Bestelungszeit eingehen.

§ 2.

Die Ortspolizei-Behörden bescheinigen hierauf in der entsprechenden Kolonne der Strafliste:

a. in Ansehung derjenigen Sträflinge, welche wegen:

1) Alters (bei Männern über 60 Jahre, bei Frauen über 50 Jahre),

2) körperlicher Gebrechen,

3) anhaltender Krankheit arbeitsunfähig sind, oder

4) welche weder einen Spaten noch eine Hacke oder ein Beil besitzen oder anschaffen und deshalb keine Arbeit verrichten können,

daß diese Umstände vorliegen;

b. in Ansehung der übrigen, arbeitsfähigen Sträflinge,

daß die Anweisung über Bestellung zur Arbeit — nach § 1 dieser Verordnung — erfolgt ist,

und senden die mit diesen Bescheinigungen versehene Strafliste dem Forstbeamten binnen acht Tagen zurück.

Die Ortsbehörden, welche hierin säumig sind, werden auf erfolgte Anzeige von Seiten der königlichen Regierung in eine Ordnungsstrafe von Einem bis Fünf Thalern genommen werden.

§ 3.

Der Forstbeamte beantragt demnachst:

- a. gegen die zur Forstarbeit nicht verwendbaren Sträflinge (§ 2 a.), wenn nicht anders in dem Falle zu a. Nr. 4 der Waldeigenthümer bereit sein sollte, seinerseits die nöthigen Geräthschaften beizugeben;
- b. gegen diejenigen Sträflinge, welche zwar zur Arbeitsstellung angewiesen sind, der Anweisung aber nicht Folge geleistet haben, ohne ihr Ausbleiben durch ärztliche oder andere Krankheits-Atteste bei der Ortspolizei-Behörde genügend entschuldigt zu haben; und
- c. gegen diejenigen Sträflinge, welche ungeachtet ihres Erscheinens die Arbeit verweigert haben, — bei dem betreffenden Gerichte die Vollstreckung der Gefängnißstrafe.

Breslau, den 7. Februar 1862.

Königliches Appellations-Gericht.

Königliche Regierung.

Kriminal-Senat.

gez. v. Schleinig.

gez. Belig.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Pianoforte-Fabrikanten C. Scholz in Breslau ist unter dem 10. Mai 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Repetitions-Vorrichtung für Pianofortes, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 26. Mai 1862 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Abscheidung von Del aus öhaltigen Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann Otto Kühnemann in Stettin ist unter dem 26. Mai d. J. ein Patent auf ein Sprengpulver, soweit die Zusammensetzung desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Büchsenmachermeister G. Teschner in Frankfurt a. d. D. ist unter dem 4. Juni 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Lündnadelgewehren zur selbstthätigen Entfernung der Kapsel- und Patronen-Trümmer, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Kaufmann und Fabrik-Inhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid unter dem 3. März 1861 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Ingenieur Emil Fleischhauer in Eisenach unter dem 10. März 1861 ertheilte Patent auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator ist aufgehoben.

Patent-Erlösung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Fabrication von Siegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, so weit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, ist erloschen.